

## **Wiederholungsfragen zu § 8**

### **I. Sind folgende Aussagen richtig oder falsch ?**

1. Sieht das Gericht von Bestrafung ab, spricht es den Angeklagten frei.
2. Im Fall des § 60 S. 1 StGB steht das Absehen von Strafe im Ermessen des Gerichts.
3. Tätige Reue ist dasselbe wie Rücktritt.
4. Wenn die Voraussetzungen für das Absehen von Strafe vorliegen, kann die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren einstellen.

### **II. Beantworten Sie folgende Fragen:**

1. Worin besteht der Unterschied zwischen § 330b Abs. 1 S. 1 StGB und § 330b Abs. 1 S. 2 StGB ?
2. Wie wirkt sich dieser Unterschied (Frage 1) im Strafverfahren aus ?
3. Worin besteht der Unterschied zwischen § 266a Abs. 6 S. 1 StGB und § 266 a Abs. 6 S. 2 StGB ?
4. Worin besteht der Unterschied zwischen § 314 a Abs. 2 Alt. 2 StGB und § 24 StGB ?
5. Regelt § 157 StGB einen Rechtfertigungsgrund oder einen Entschuldigungsgrund ?
6. Kommt § 158 StGB zur Anwendung, wenn der Zeuge seine falsche Aussage vor Beendigung seiner Vernehmung berichtigt ?